

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 960.060.070-00030

Bearbeiter

Durchwahl (0611) 368-2170

An alle  
Schulen in Hessen  
Staatlichen Schulämter

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 3. März 2020

Nachrichtlich

Lehrkräfteakademie  
Träger der Schulen in freier Trägerschaft  
Öffentliche Schulträger

## Informationen für Schulen zur Aufklärung und zum Umgang mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter,  
sehr geehrte Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter,

seit unserem letzten Informationsschreiben vom 11. Februar 2020 sind die Infektionszahlen in Hessen gestiegen. Vor diesem Hintergrund erhalten Sie zum Umgang mit dem neuartigen Coronavirus im Schulbereich nachfolgende Informationen:

### 1. Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Coronavirus (SARS-CoV-2) führt zu einer Infektionskrankheit (COVID-19), die Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz auslösen kann. Die Anordnung derartiger Maßnahmen ist den Gesundheitsämtern vorbehalten. Schulen können unmittelbar betroffen sein, weil die zuständigen Gesundheitsbehörden gemäß §§ 28, 33 Infektionsschutzgesetz die Befugnis zur Schließung von sogenannten Gemeinschaftseinrichtungen haben.

Daher gilt grundsätzlich, dass Sie Entscheidungen, die im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus stehen, mit Ihrem zuständigen Gesundheitsamt abstimmen müssen.

Das Gesundheitsamt bewertet das gegebene Gesundheitsrisiko und veranlasst die notwendigen hoheitlichen Maßnahmen, wie beispielsweise:

- Ausschluss einzelner Schülerinnen und Schüler vom Unterricht
- Beschäftigungsverbote von an der Schule Tätigen
- Temporäre Schließung der Schule
- Informationsweitergabe über die Hintergründe von Einzelfällen und Hinweise zum Verhalten an Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte u. a.

Dies gilt für alle Fälle, die nur auf Basis medizinischer Feststellung entschieden werden können.

## **2. Zuständigkeit für Schutzmaßnahmen**

Die Bekämpfung der Verbreitung des neuartigen Coronavirus liegt – wie ausgeführt – in der Zuständigkeit der Gesundheitsbehörden unter der Aufsicht des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI). Das HMSI steht in ständigem Kontakt zur Bundesebene und zu anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und orientiert sich an den Risikobewertungen und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI). Das RKI in Berlin beobachtet und bewertet die Lage stetig und ist bundesweit die zentrale Anlaufstelle für alle Fragen rund um das Coronavirus. Von dort aus werden bundeseinheitliche Empfehlungen ausgesprochen.

Sofern von Schülerinnen und Schülern eine Gesundheitsgefahr ausgeht, haben Schulleitungen im Einzelfall die Möglichkeit, diese vom Unterricht auszuschließen (§ 82a HSchG, ggfs. in entsprechender Anwendung i. V. m. § 3 Abs. 9 HSchG). Dies gilt nach beamten- bzw. arbeitsrechtlichen Regelungen auch für Lehrkräfte. Darüber hinaus kann im besonderen Ausnahmefall auf Grundlage des Hausrechtes der Schulleitung (§ 90 Abs. 1 HSchG) eine Schule zur Abwehr erheblicher konkreter Gefahren geschlossen werden. So kann die Schulleiterin oder der Schulleiter (§ 21 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) aus besonderen Gründen den Unterricht einzelner oder aller Klassen der Schule bis zur Dauer eines Tages ausfallen lassen. Jeder ganztägige Unterrichtsausfall aller Klassen der Schule ist unter Angabe der Gründe unverzüglich Ihrem Staatlichen Schulamt zu melden.

Allerdings kommen in der gegenwärtigen Situation isolierte Maßnahmen der Schulleitung nur ausnahmsweise in Betracht – auch um Unruhe zu vermeiden. Sie sollten nur angeordnet werden, wenn eine konkrete, durch Hinweise belegte Gefahr droht und das zuständige Gesundheitsamt zur Abstimmung geeigneter Maßnahmen nicht rechtzeitig erreichbar ist. Außerdem ist stets Ihr Staatliches Schulamt einzuschalten.

## **3. Fernbleiben vom Unterricht**

Sofern eine Schule nicht von den zuständigen Gesundheitsbehörden geschlossen wurde, besteht grundsätzlich Schulpflicht nach §§ 56 ff. HSchG. Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen den Grund für das Schulversäumnis mit (§ 2 Abs. 1 VOGSV). Eltern sollten dahingehend beraten werden, die Entscheidung über die Teilnahme am Unterricht zur Vermeidung einer SARS-CoV-2-Infektion nicht ohne Rücksprache mit einem Arzt zu treffen.

## **4. Verhalten bei Auftreten von Krankheitssymptomen und Rückkehr aus Risikogebieten**

Nach den Hinweisen des HMSI sollen erkrankte Menschen, die zurzeit grippeähnliche Symptome aufweisen, ihren Hausarzt kontaktieren, um die weitere Vorgehensweise abzuklären. Wegen der Ansteckungsgefahr soll die Kontaktaufnahme zunächst telefonisch erfolgen.

Sind Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder sonst an Schule Tätige innerhalb der letzten 14 Tage von einem Risikogebiet zurückgekehrt oder hatten sie engeren Kontakt zu einer solchen Person, ist eine ärztliche Abklärung erforderlich. Bei betroffenen Schülerinnen und Schülern fordert die Schule die Eltern zur Abklärung auf.

## **5. Informationen zum neuartigen Coronavirus, Bürgertelefon**

Das HMSI stellt auf der Website unter <https://hessenlink.de/2019nCoV> aktuelle Informationen zur Verfügung und hat ergänzend eine hessenweite Hotline zu dem neuartigen Coronavirus geschaltet. Diese ist unter der Nummer (0800) 555 4 666 täglich von 8 bis 20 Uhr erreichbar (Stand: 03.03.2020).

Schulische Anfragen können darüber hinaus in dringenden Fällen an die jeweilige Ansprechperson Ihres Staatlichen Schulamtes gerichtet werden (siehe Anlage). Daneben hat das Hessische Kultusministerium unter [corona@kultus.hessen.de](mailto:corona@kultus.hessen.de) ein Funktionspostfach für Schulleitungen und Lehrkräfte eingerichtet.

Eine Vielzahl weiterer Informationen stellt das RKI auf seiner Internetseite bereit.

## **6. Durchführung von Schulfahrten in Risikogebiete**

Schulfahrten sind Schulveranstaltungen. Sie werden grundsätzlich im Klassenverband bzw. im Kursverband durchgeführt. Nach § 69 Abs. 4 HSchG sind Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet. Aus besonderen Gründen können Schülerinnen und Schüler beurlaubt werden (§ 69 Abs. 3 HSchG i. V. m. § 3 VOGSV).

Die Entscheidung über eine Absage einer Klassenfahrt liegt in der Verantwortung der Schulleitung. Sie handelt in Absprache mit den Lehrkräften, die die Klasse begleiten. In jedem Fall ist es ratsam, die Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schüler mit einzubinden, da die Schule die Reise in Vertretung für die Eltern gebucht hat und die Eltern eventuell anfallende Stornokosten tragen.

Wenn die Schulfahrt von der Schule abgesagt wird, sollte in Abstimmung mit den Eltern unverzüglich Kontakt mit dem Veranstalter aufgenommen werden. Insbesondere muss geprüft werden, ob in Abstimmung mit dem jeweiligen Reiseunternehmen eine Umbuchung/Stornierung möglich ist. Dabei ist auch die Rückerstattung geleisteter Zahlungen sowie ggfs. auch die Möglichkeit von Erstattungen aus Kulanzgründen abzustimmen. Wenn Eltern aus Sorge um ihr Kind die Teilnahme absagen, tragen sie den möglichen Schaden selbst (oder ihre Reiserücktrittversicherung), wenn nicht die getroffenen Vereinbarungen etwas anderes vorsehen. Grundsätzlich gilt dasselbe wie in Fällen, in denen ein Kind aufgrund einer Krankheit kurzfristig nicht an einer Klassenfahrt teilnehmen kann.

## **7. Entscheidungsgrundlage für Absage von Schulfahrten**

Die Schulen sollen sich vor Reiseantritt sorgfältig mit Hilfe der Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes sowie auf der Internetseite des RKI informieren.

So lässt sich der Homepage des Auswärtigen Amtes entnehmen, dass seit dem 23. Februar 2020 für mehrere Orte in der Region Lombardei (Provinz Lodi südöstlich von Mailand) und Venetien (Provinz Padua) Ein- und Ausreiseverbote verhängt wurden. Sämtliche Großveranstaltungen (u. a. Sportevents, Karneval, Konferenzen) in diesen Regionen wurden abgesagt. Für die nächsten Tage bleiben Schulen und Universitäten in den Regionen Lombardei, Venetien, Emilia Romagna, Piemont, Friaul-Julisch-Venetien und in der autonomen Provinz Trient geschlossen (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/italiensicherheit/211322>).

Es ist damit zu rechnen, dass die Hinweise des Auswärtigen Amtes ständig aktualisiert und unter Umständen ausgeweitet werden. Schulleitungen sollten daher die Entwicklung laufend beobachten. In jedem Fall sind Schulfahrten in ausdrücklich benannte oder benachbarte Regionen angesichts der dynamischen Entwicklung bei der Verbreitung des neuartigen Coronavirus kritisch zu betrachten.

## **8. Auswirkungen auf zentrale Abschlussprüfungen**

Wir informieren im Hinblick auf besondere Regelungen für die Durchführung des Landesabiturs die betroffenen Schulen noch im Laufe dieser Woche.

Bei Bedarf erhalten die für die zentralen Abschlussprüfungen in den anderen Bildungsgängen zuständigen Schulen rechtzeitig nach den Osterferien die notwendigen Informationen.

## **9. Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger**

Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger aus anderen Ländern können weiterhin aufgenommen werden. Sollte eine Person aus einem Risikogebiet stammen, ist das Gesundheitsamt vorsorglich einzuschalten.

## **10. Meldung besonderer Vorkommnisse**

Verdachtsfälle klären Sie als Schulleiterinnen und Schulleiter bzw. Lehrkräfte bitte unverzüglich mit dem zuständigen Gesundheitsamt ab. Alle Verdachtsfälle und weiteren besonderen Vorkommnisse melden Sie bitte unverzüglich an die zuständige Ansprechperson Ihres Staatlichen Schulamtes, die wiederum im direkten Austausch mit dem Hessischen Kultusministerium steht.

## **11. Hygienemaßnahmen**

Grundsätzlich verweise ich noch einmal auf die Informationsangebote des RKI und der Gesundheitsbehörden sowie auf das beigefügte Informationsblatt der BZgA. Bitte bedenken Sie, dass sich aktuell die Influenza ausbreitet. Andere Viren, die Atemwegserkrankungen hervorrufen, kursieren zurzeit ebenfalls und verursachen grippale Infekte. Daher ist es in jedem Fall sinnvoll, an die grundsätzlich empfohlenen Hygiene- und Verhaltensregeln zu erinnern:

- häufiges Händewaschen
- hygienisches Husten und Niesen in Papiertaschentücher und mit Abstand
- Abstand halten zu erkrankten Menschen und Berührungen vermeiden

Um die erforderlichen Hygienemaßnahmen treffen zu können, müssen die Schülerinnen und Schüler wissen, worauf es ankommt. Ich bitte die Schulen, die aktuell erforderlichen Hygienemaßnahmen im Unterricht zu thematisieren. Die Materialien der BZgA, wie beispielsweise das Informationsblatt in der Anlage, unterstützen Sie dabei.

Ich gehe davon aus, dass Schulen und Gesundheitsämter vor Ort vertrauensvoll und mit Weitblick zusammenarbeiten, damit wir auf angemessene und besonnene Weise eine größere Ausbreitung des neuartigen Coronavirus verhindern können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Dr. Manuel Lösel  
Staatssekretär

Anlagen

Ansprechpersonen der Staatlichen Schulämter  
Hinweise zum neuartigen Corona-Virus der BZgA